

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Medicinisch - gerichtliches, schon im Jahr 1815 erstattetes Gutachten in Untersuchungs-Sache gegen C. B. H. von W. wegen eines an ihrem neugeborenen Kinde begangenen Mordes. Von dem großherzogl. ...

[urn:nbn:de:bsz:31-349670](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-349670)

Medicinisch — gerichtliches, schon im
Jahr 1815 erstattetes Gutachten in Un-
tersuchungs = Sache gegen C. B. H. von
W. wegen eines an ihrem neugeborenen Kinde
begangenen Mordes.

Von dem großherzogl. Geheimen Rath Dr. Schweikhardt.

Hippocrates:

Qui septimo mense nati sunt, supersunt quidam,
licet ex multis pauci.

Um über die in obbenannter Untersuchungs = Sache
veranlaßten und sich widersprechenden Gutachten des Phy-
sikats L. und des Hofgerichtlichen Medicinal-Referen-
ten — besonders aber auch darüber eine gutachtliche
Aeußerung zu geben, ob die von der C. B. H* an
ihrem neugeborenen Kinde angewendete Ge-
walt von der Art gewesen sey, daß dessel-
ben Tod dadurch habe erfolgen können,
oder nach den vorliegenden Umständen habe
erfolgen müssen, oder nicht? bemühe ich mich

I. das Geschichtliche dieses nicht unbedeutenden ärzt-
lich = legalen Falles aus den verhandelten Criminal-
Akten getreulich auszuheben

II. das *judicium medico chirurgicum* des Physikats L. über die an dem in Frage liegenden Leich-
nam vorgenommene gerichtliche Obduktion — so wie

III. das Superarbitrium des Hofgerichtlichen Medicinal-Referenten und zwar jedes einzeln zu prüfen, so fort

IV. diese beiden sich widersprechenden Gutachten gegen einander zu halten, und endlich

V. Mein Votum über die vorgelegte Frage:

„ob die von der Inquisitin an ihrem neugeborenen Kinde angewendete Gewalt von der Art gewesen sey? u. s. w. (siehe oben)

nach medicinischen Grundsätzen und in Gemäßheit der vorliegenden Thatsachen so gründlich als faßlich nach Kräften vorzulegen.

I.

„Das Geschichtliche dieses nicht unbedeutenden medicinisch = gerichtlichen Falles besteht wesentlich in Folgendem:

Die ledige 28 Jahre alte C. B. H. von W. hat am 15. Dezember 1814, Vormittags nach 11 Uhr, nach verheimlichter und hartnäckig abgeläugneter Schwangerschaft, ein Kind weiblichen Geschlechts heimlich und ohne alle menschliche Beihülfe im Bett geboren, dasselbe aber einbekannter Weise in der Absicht es zu tödten, mit der rechten Hand oben auf den Kopf gedrückt, mit der linken Hand aber des Kindes beide Hände so zusammen gehalten, daß sie mit dem Daumen der linken Hand bis hinauf an den Hals gereicht habe. So dann habe sie das für todt gehaltene Kind mit der

Nachgeburts ohne Ablösung des Nabelstrangs unter ihr Kopfkissen gelegt, ein paar Röcke auf dasselbe zur Verheimlichung gedeckt, und ihren Kopf darauf gelegt, die Hebamme F. hat dieses Kind bald nachher todt unter dem Kopfkissen hervorgezogen, und Spuren am Hals desselben von einer an ihm verübten Gewaltthätigkeit gefunden.

Am 16ten vorbenannten Monats wurde dieses von der C. B. H. geborne, und für das ihrige erkannte Kind gerichtlich obducirt, wie das über die Inspektion und Sektion des Leichnams geführte Protokoll bestätigt.

Ueber den Hergang der Schwängerung und Niederkunft gab die Inquisitin in verschiedenen Verhören folgende Umstände an.

Sie habe bis zum B*. Frohnfasten-Markt, welcher einige Zeit vor dem neuen Jahr abgehalten worden sey, ihr monatliches Geblüt meistens regelmäßig gehabt, damals aber habe sie sich in Unzucht vergangen, indem ein Knecht von D*. sie in W. abgeholt, und dann mit ihr nach B*. von da aber zum Tanz nach H*. gegangen sey. Auf dem Heimweg habe sie dieser Knecht mehrmal gebraucht, und seye dann in der folgenden und zweiten Nacht darauf die ganze nächtliche Zeit hindurch bei ihr gelegen, und sie jede Nacht gebraucht, und so hätte sie den Umgang mit ihm fortgesetzt, bis er zur B. Landwehr gekommen sey. Bald darauf seyen fremde Soldaten in W*. eingerückt, sie hätten zwei ins Haus bekommen, wovon sie den Einen gerne gesehen, der sich dann mit ihr fleischlich, aber

nur ein Einzigesmal, vermischt habe, dieß sey im Winter gewesen, wo es den ersten Schnee gelegt habe, sie habe damals ihre Zeit nicht mehr gehabt, und vorher schon seit dem genannten Frohnfasten-Markt nichts mehr davon gespürt. Sie sey in der Meynung gestanden, ihr Geblüt verdorben zu haben, aber niemals habe sie geglaubt, daß sie schwanger sey, sondern, daß ihr dicker Leib vom Andringen des Geblüts herkomme. Die Leute um einander hätten gesagt, daß sie schwanger sey, allein sie habe es nie geglaubt, weil ihr Leib oft dicker, oft dünner gewesen sey, ja, obgleich das Kind zu Zeiten wirklich bei ihr gezuckt habe, so habe sie es aber nicht für das Kind, sondern für das Andringen des verhaltenen Geblüts gehalten.

Zwei Tage vor ihrer ihres Unglaubens ungeachtet doch erfolgten Niederkunft habe sie schon hie und da Schmerzen im Rückgrad verspürt, was sie aber für Rückenweh gehalten habe, erst Tags vorher und dann in der Nacht habe sie gemerkt, daß es Wehen seyen, inzwischen seye sie zuweilen hinaus in frischen Hof, wo es ihr leichter gewesen, da habe sie schon solche Schmerzen gehabt, daß sie sich auf dem dort liegenden Stein habe wälzen müssen; als sie wieder in die Kammer gekommen, habe sie sich mit beeden Händen am Stuhl halten müssen. Sie habe in der Nacht manchmal vor starken Schmerzen und Wehen schreien müssen, endlich sey es Tag geworden, sie habe fortwährende Wehen gehabt, die sie manchmal verbissen habe. Bald nach 11 Uhr Vormittags habe sie das Kind bekommen. So

bald das Kind auf die Welt gekommen, habe es geschrieen, es sey stark blutig gewesen, und mit dem Kind wäre die Nachgeburt gekommen, wo sie Eines mit dem Andern von sich gelöst habe.

In Betreff der Behandlung des so eben gebornen Kindes gab Inquisitin bei mehrern Verhören, und noch beim Raihabititions - Akt immer folgendes an: Nachdem sie geboren gehabt, habe sie mit der rechten Hand das Kind auf den Kopf gedrückt, mit der linken Hand aber dessen beede Hände zusammen gehalten, so jedoch, daß sie mit dem Daumen der linken Hand bis hinauf an den Hals gereicht, und eben dadurch das Kind am Hals Kräher bekommen habe. Das Kind habe nicht lange geschrieen, sondern es sey ihm Blut aus Mund und Nase herausgelaufen, doch nicht so viel. Uebrigens habe sie nur Eine Vater unser Länge gedrückt, wo dem Kind gleich das Blut aus dem Mund und aus der Nase herausgelaufen, was sie wohl habe sehen können, weil sie das Kind gleich nach seiner Geburt, wie es neben ihr auf dem Gesicht gelegen, so herumgewendet, daß es mit dem Gesicht gegen sie geschaut, und mit den Füßen zunächst gegen ihren Leib gelegen habe. Hierauf habe sie das Kind nebst der Nabelschnur und Nachgeburt unter ihr Kopfkissen gethan, und habe sich das Kind hierauf nicht mehr bewegt.

II.

Das von dem Physikat L. verfertigte und dem

dortigen Bezirksamt unter dem zweiten Febr. 1815 übergebene *Judicium medico chirurgicum* enthält folgende von dem Verfasser desselben aufgeworfene und beantwortete Fragen:

Die erste Frage nämlich:

„war das in Untersuchung liegende
„Kind vollkommen ausgetragen, oder
„nicht?

betrifft die Lebensfähigkeit des Kindes und die Antwort, daß es zwar noch nicht ausgetragen, sondern 7. Monate alt, folglich doch ein *partus vitalis* gewesen, möchte zwar erwiesen seyn;

siehe: Bucholtz (Wilh. Heinr.) *Beitraege zur gerichtlichen Arznei - Gelahrtheit und zur medic. Polizey.* Weimar 1790. B. III. p. 25.

siehe: Pyl (Jul. Theod.) *Aufsätze von Beobachtungen aus der gerichtlichen Arznei - Wissenschaft.* Berlin 1786. Samml. IV. Fall 20. pag. 99. Samml. VI. Fall 18. pag. 172. Samml. VIII. Fall 20. p. 160.

allein es wäre zu wünschen gewesen, daß der Verfasser noch mehrere von dem gerichtlichen Arzte nie zu übersehende Merkmale der Reife oder Unreife eines neugeborenen Kindes zur Bekräftigung seiner Behauptung angegeben hätte. Z. B.

1.) Die Beschaffenheit der Fontanellen.

2.) Das Wegstehen der Ohrenlappen vom Kopf, so wie die knorpelartige Beschaffenheit derselben,

siehe: Pyl a. a. D. Samml. III. Fall 5. p. 23.

- 3.) Der Stand der Stirnnath.
- 4.) Die frischen Gesichtszüge des Kindes, oder
- 5.) Alternde Aussehen desselben.
- 6.) Das Vorhandenseyn, oder der Mangel der Wolle auf der Oberhaut des Körpers.
- 7.) Das Musculöse, oder die Schlappheit und Magerkeit des Kindes.
- 8.) Das Hervorragen der Wasser = Lefzen vor den großen Schaam-Lippen, oder das Verstecktfeyn jener.

siehe: Klose (W. Fr. W.) System der gerichtlichen Physik. Breslau 1814. Th. II. Abschn. I. Kap. 2. §. 31. p. 97 — 99.

siehe: Henke (Adolph) Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Berlin 1812. Materieller Theil Abschn. I. Kap. 1. §. 90 und 91. p. 54.

siehe: Roose (Th. G. Aug.) Grundriß medicinisch-gerichtlicher Vorlesungen. Frankf. a. M. 1802, Abschn. III. Abtheil. 1. §. 33. p. 21. wo die wahren Worte

also lauten:

„die Zeichen der Reife eines neugebornen Kindes
 „haben bei den mancherlei Individuen auch man-
 „che Verschiedenheiten, die dabei Statt finden, nur
 „in Verbindung mit einander Werth.“

siehe: Pyl a. a. D. Samml. VII. Fall 3. p. 35.

Ja es darf hier ungetügt nicht bleiben, daß der Verfasser in das *Judicium medico chirurgicum* Erscheinungen gebracht hat, von welchen im *Obdukti-*

ons-Protokoll gar nichts zu finden ist, denn wo heißt es in dem Inspektions-Protokoll:

„die Nägel waren nicht so weich mehr?“
wo steht dort: daß

„die membrana pupillaris verschwunden war?“

oder

„daß die Ossifikation schon weit vorge-
rückt sey?“

Dieses sind zwar freilich die Reife eines neugebornen Kindes bezeichnende Merkmale, sie können aber für die Vitalität dieses in Frage liegenden Kindes keinen Werth haben, weil sie im Obduktions-Protokoll nicht angegeben worden sind; doch vermögen diese Unterlassungs-Fehler, deren Verbesserung im *Judicio medico* aus dem Gedächtniß des Verfassers entlehnt worden ist, die Behauptung, daß dieses Kind eine 7 monatliche Leibesfrucht, folglich ein *partus vitalis* gewesen sey, keineswegs entkräften, weil ein Kind, das so viele Kennzeichen einer 7 Monate alten Leibesfrucht an sich trägt, als wie das von der Inquisitin zur Welt gebrachte, von den bewährtesten gerichtlichen Aerzten und den glaubwürdigsten Schriftstellern für eine lebensfähige Leibesfrucht gehalten wird.

siehe: Marius (Georg Heinr.) System der gerichtlichen Arzneykunde für Rechtsgelernte. Rostock und Altona 1810. Th. II. Hauptabtheil. I. §. 361. p. 185.

siehe:

siehe: Büttner (Christoph Gottlieb) vollständige Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sey? Königsb. und Leipzig 1771. S. 34. p. 20.

siehe: Pyl a. a. D. Samml. 1. Fall 18. p. 173.

Die zweite Frage:

„wurde das Kind lebendig geboren, oder
„todt geboren?“

Ist so bündig für das Leben des Kindes nach der Geburt und so überzeugend beantwortet worden, daß man ganz mit dem Verfasser einverstanden seyn muß, nur hätte das Schreien des Kindes bei der Geburt, und die Beschreibung des Zustandes des foraminis ovalis, so wie des ductus arteriosus Botalli angegeben werden sollen.

Die dritte Frage:

„war die Geburt leicht oder schwer? und
„unter welchen Umständen hat die C. B.
„S. geboren?“

Der Physikus behauptet, daß die Geburt, im Ganzen genommen nicht besonders schwer gewesen sey, welcher Behauptung dann auch jeder, der mit der practischen Geburtshülfe bekannt ist, gerne beitreten wird; nur möchte wohl der Meynung nicht beigetreten werden können, welche den Satz zur Bestätigung einer nicht schweren Niederkunft aufstellt:

„weil an dem Kopf des Kindes nichts disproportionirtes zu finden war, so hat der übrige Kör-

„per dem bereits entwickelten Kopf von selbst leicht
„folgen müssen ;

denn es haben ja die Achseln auch nach dem Durchgang
des proportionirtesten Kopfs doch anstehen, und dieses An-
stehen die Geburt erschweren können.

siehe: Knebel (Imman. Gottlieb) Grundriß der poli-
zeilich gerichtlichen Entbindungskunde. Breslau 1803.
Bändch. II. S. 275. §. 349. b

Freilich wäre, wenn dieser Fall hier statt gefunden hätte,
der Inquisitin Niederkunft nicht wahrscheinlich ohne
kunstgemäße Hülfe zu Stande gekommen.

Eben so gründlich und überzeugend ist meines Er-
achtens

die vierte Frage:

„Auf welche Art ist das Kind gestorben?“
von dem Physikat L. dahin beantwortet worden, „daß
„nämlich das befragte Kind durch Druck auf
„den Kopf und an den Hals sein kaum be-
„gonnenes Leben apoplektisch verloren
„habe.“

Außer den von eben benanntem Physikat angeführ-
ten Beweisgründen aber möchte wohl für die Bestä-
tigung dieser Todesart noch folgender Beweis dienen:

Daß dieses Kind nicht an Erstickung gestorben
sey, beweisen folgende Erscheinungen und Thatsachen:

- a.) Das Gesicht des Kindes ist nicht aufgetrieben, we-
der blau — noch braunroth gewesen, was die bald
nach der Geburt herbei gekommene Hebamme ge-
wiß beobachtet und entdeckt haben würde.

b.) Die Lungen waren locker und blaßroth von Farbe (nach dem Sect. Protoc. n. 39.)

c.) Die Erstickungs = Zeichen, welche Pyl a. a. D. Samml. VIII. Fall 19. p. 153. zusammengestellt hat, besonders auch das Plattgedruckte im Gesichte.

siehe: Meßger (Joh. Daniel) System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nach Gruners Ausgabe. Königsberg und Leipzig 1814. Abschn. III. Kapitel 3. S. 296. p. 294. besonders aber S. 300.

fehlten bei diesem Kinde durchaus.

Nach den so gründlich — als überzeugenden Beantwortungen dieser Fragen darf also wohl behauptet werden:

- 1.) das von der C. B. H. geborne Kind ist ein par-tus vitalis gewesen.
- 2.) dieses Kind hat noch nach der Geburt gelebt, und ist
- 3.) apoplektisch gestorben.

Ueber das Urtheil aber, daß nämlich die diesem Kinde durch Druck auf den Kopf und am Hals zugefügt gewordenen Mißhandlungen zu den unbedingt tödtlichen Verletzungen gerechnet werden, soll in dem im letzten Abschnitt dieses Aufsatzes befindlichen Voto das Nöthige vorgetragen werden.

Nun wird

III.

Zur Prüfung des von dem hofgerichtlichen Media

cinale-Referenten in F*. unter dem 29ten März Dicti anni dem dortigen Hofgericht übergebenen Superarbitrii übergegangen.

Dieses Superarbitrium hebt zwar mit einer Lobe-
beßerhebung der obducirenden Aerzte an, fährt hin-
gegen mit dem Tadel ihres Judicii fort, und so wie
jene — vorzüglich in Betreff der Genauigkeit der zu
Protokoll gegebenen Erscheinungen am Leichnam über-
trieben ist; so ist dieser hingegen in Hinsicht auf die
wissenschaftliche Beurtheilung in den meisten Punkten,
wie sogleich bewiesen werden soll, nicht ganz billig.

Schon bei der Beantwortung der ersten Frage
behauptet obbenannter Medicinal-Referenten gegen den
Physikus in L*, daß das von der Inquisitin geborne
Kind keine ganz reife, zu vollen Tagen getragene le-
bensfähige Leibesfrucht gewesen, weil es nur 4 Pf. 8½ Lth.
gewogen, auch nur 16 rheinische Zolle gemessen habe,
und weil der klassische gerichtliche Mehger sage:

„ein reifes Kind sey mehrentheils zwischen
„6 bis 7 Pfunde schwer und 19 bis 22 rheinländi-
„sche Zolle lang —“

wo hat dann aber besagtes Physikat behauptet, daß
das in Frage liegende Kind eine reife, zu vollen Ta-
gen getragene lebensfähige Leibesfrucht gewesen sey —
hat er dasselbe nicht für eine 7 Monat alte Leibesfrucht
erklärt? oder spricht dann Mehger von einer 7 monat-
lichen Leibesfrucht, wenn er von einer reifen die Kenn-
zeichen angiebt? sagt nicht dieser klassische Schriftsteller
a. a. Orte S. 299. in der Note a) „die Verschiedenheit

„des Gewichts ist oft nur relativ, und nach der Mutter Größe bestimmbar, oder wohl ganz unbestimmt. In zweifelhaften Fällen sind die angegebene Merkmale nicht Einzelne, sondern collective zu nehmen.“ Sagt Megger nicht S. 300. „Ein frühzeitiges Kind (partus praecox) ist minder schwer und lang — die frühzeitigen Kinder sterben meistens bald, ungeachtet sie, wie einige Beispiele beweisen, (vitalis) lebensfähig sind.“ Eben so wenig kann Zeller's Zeugniß hier gelten, weil er gleichfalls von einem reifen Kind spricht.

Daß also, wie mehr besagter Medicinal-Referent behauptet, der C. H.* Kind noch weit in der Reife zurückgeblieben sey, kann nur dies auf die Hälfte des 7ten Monats der Schwangerschaft angenommen werden, wofür hier folgende ebenfalls klassische Schriftsteller und zum Theil bekannte Hebärzte bürgen, z. B.

Augustin, der in seinem Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft n. IV. p. 66. sich so ausdrückt:

„im 8ten Monat beträgt die Länge des Foetus $16\frac{1}{2}$ Zoll, und das Gewicht 3 bis 4 Pf. — Ein solcher Foetus kann sein Leben außerhalb der Mutter fortsetzen.“

Henke, der sich am a. D. S. 95. p. 56. u. 57. also verhalten läßt.

„Frühgeburten aber d. h. alle nach Ablauf des 7ten Monats, oder der 32ten Woche gebornen Kinder sind als lebensfähig zu betrachten, und zwar um

„so mehr, je näher dem regelmäßigen Termine der
„Geburt sie zur Welt kommen.“

Klose, drückt sich I. c. §. 31. p. 68. so aus.

„Im achten Monat und zu Anfang des neunten,
„wiegt das Kind schon 4 bis 5 Pf. und mißt gegen
„18 Zoll.“ Und

Klose bestimmt in seinem Grundriß medicinisch = ge-
richtlicher Vorlesungen §. 36. p. 23. deutlich:

„Ein vorzeitiges Kind ist um so lebensfähiger, je
„näher es dem regelmäßigen Zeitraume der Geburt
„ist, so daß eine siebenmonatliche Leibesfrucht we-
„niger lebensfähig ist, als eine achtmonatliche u.
„s. w.“

Im vorliegenden Falle läßt sich freilich mit Be-
stimmtheit weder der Anfang der Empfängniß noch der
Zeitraum der Schwangerschaft, in welchem Inquisitin
geboren hat, angeben, weil jener Anfang nicht deutlich
aus den Untersuchungs = Akten zu ersehen ist, denn sie
hat zwar angegeben, sie seye an dem B*. Frohnfasten-
Markt 1814 geschwängert worden, (Inq. Akt fol. 40^a
quest. 41. fol. 41^a q. 44. — fol. 77. q. 156. ratihab. Prot.)
allein in den benannten Akten wird diese Markts = Zeit

- 1.) von der Inquisitin auf einige Zeit vor dem
neuen Jahr 1814. angegeben (Akt. fol. 39^b q.
39. dann
- 2.) von dem inquirenden Richter ex officio auf den
Freitag vor den Christfeiertagen (Akt. fol. 57^a)
und
- 3.) von den Hofgerichts = Referenten in F*. aber auf

den 3ten Juni jeden Jahrs (mithin 1814. auf den Freytag) bemerkt,

und da wäre also dieses Kind mit Ende der 28sten Woche, oder nach 196 Tagen der Schwangerschaft, oder binnen 6 Monaten und 12 Tagen nach der Empfängniß zur Welt gekommen, was schon deswegen nicht wohl seyn kann, da das Kind geschrieen hat, keine sechs monatliche Leibesfrucht die Fähigkeit zum Schreien schon besitzt.

In Hinsicht der zweiten Frage stimmt der hofgerichtliche Medicinal-Referent in Beziehung auf das Leben des quästionirten Kindes nach der Geburt dem obducirenden Arzt zwar bei, zieht aber aus dem Umstand, daß das Kind nicht lange geathmet hat, den Schluß,

„daß es noch eine große Schwäche gehabt habe,
 „und daß sein Lebensfunke, der nun blos auf
 „dem Athemholen beruhete, nachdem die Kraft
 „seines vorigen im Schooße der Mutter, vermittelt
 „des Mutterkuchens genossenen Lebens von ihm ge-
 „wichen sey, nur noch geglimmt habe, und äußerst
 „leicht auszulöschen gewesen sey.“

Dieser Meynung kann aber um deswillen nicht beige-
 stimmt werden, weil das Kind, wie oben schon gesagt
 worden, geschrieen hat, als es auf die Welt kam, wel-
 ches, wenn der Lebensfunke des Kindes so sehr schwach
 gewesen wäre, wohl nicht hätte seyn können, wie sol-
 ches die bewährtesten Schriftsteller bezeugen, und das

Schreien des neugeborenen Kindes als eines der vorzüglichsten Merkmale seiner Lebensfähigkeit bezeichnen,

siehe:	Mehger	a. a. D.	§. 299. p. 297.
—	Knebel	— — —	§. 876. p. 284.
—	Klose	— — —	§. 31. p. 99.
—	Masius	— — —	§. 252. p. 185.
—	Henke	— — —	§. 90. p. 54.

nach fol. 9^a quaest. 6. der Untersuchungs = Akten aber hat das H*.sche Kind einen lauten Schrey gethan.

Zur dritten von dem Hofger. Medicinal-Referenten in H*. begutachteten Frage in Hinsicht des Herganges der Geburt, findet man hierorts folgende Bemerkungen geeignet:

a.) Ueber die Inq. Akt. fol. 7^b gethane Aussage der Inquisitin: sie habe das Kind selbst aus dem Becken gezogen, hatte der obducirende Arzt, als mit der H*. am 1ten Jenner laufenden Jahrs noch ein besonderes Verhör vorgenommen worden ist, gar keine weitere Frage an sie zu richten, weil sie davon in den speciellen Verhören kein Wort mehr gesprochen, und das Ziehen auf die Nachgeburt angewendet werden muß, weil sie dieser, nachdem das Kind bereits neben ihrem rechten Bein auf der Welt lag, fortgeholfen hat. (fol. 85^b q. 198.) ja, da das Kind, noch ehe sie die Nachgeburt herausgeholt, geschrien, (fol. 86^a q. 199.) Inquisitin aber bis zum Herausholen der Nachgeburt ein Water unser lang zugewartet hat; so ist nicht einzusehen, warum der Hofgerichts = Medicinalrath der H*. doch jene Handlung, daß sie nämlich das Kind selbst

aus dem Becken gezogen habe, gar nicht absprechen zu können wähnt, indem er doch bald darauf sagt:

„was die beängstigte Mutter von dem noch vor
 „des Kindes Mißhandlung an desselben Halsadern
 „wahrgenommenen Athmen angeht, verdient gar
 „keine Achtung.“

war dann da diese nämliche Mutter weniger beängstigt, als sie an der Nabelschnur zog? welche Inconsequenz! dort allen Glauben beizumessen — und hier alle Beachtung abzusprechen.

b.) Der Hofger. Medicinal-Referent hätte mit dem Satz des Physikats P*, daß dem in Frage liegenden von seiner Mutter im Bett gebornen Kind kein Schaden geschehen sey, weil es nicht gefallen, oder nirgends angestoßen worden sey, ganz einverstanden seyn können, wenn er nicht aus diesem Satz den falschen Schluß gezogen hätte,

„Obducent behauptete, daß einem Kinde bei der im
 „Bette vorgehende Geburt eben kein Schaden ge-
 „schehen könne.“

Dieser Obducent hat unstreitig wohl gewußt, daß ein im Bett gebornes Kind durch Ersticken am Leben Schaden nehmen könne — weil er aber bewiesen hat, daß das quästionirte Kind sein kaum begonnenes Leben nicht durch Erstickung verloren habe, so hat er auch jenem Umstand des Nichtfallens und Nichtanstößens bloß in Bezug auf die an dem Kopf des Kindes, der bei der Geburt vorgelegen ist, vorgefundene Verletzung angeführt.

Auch mit der bei der vierten Frage von dem Physikat P* vorgetragene Todesart, ist der mehr berührte Medicinal-Referent nicht zufrieden, und zwar aus folgenden Ursachen:

1.) Wendet er dagegen ein, daß noch andere Todesarten bestehen konnten, nämlich die des Erstickens, und die der tödtlichen Schwäche.

Gene hatte, wie wir schon oben gesehen haben, nicht statt, und von dieser wird weiter unten die Rede seyn.

2.) Nennt er die Erklärung im *Judicio medico*, als könnte dieses Kindes Schlagfluß nur allein von dem gehinderten Rückfluß des Blutes aus dem Gehirn durch den zusammen gedruckten Hals und Kopf bewirkt worden seyn, ein bloßes *Suppositum*, daß sie dieses aber nicht, sondern ein auf den Thatbestand begründeter Satz sey, wird unten bei der Gegeneinanderstellung und Vergleichung dieser zwei Gutachten bewiesen werden.

3.) Verneint er, daß diese Gehirn = Blutschwellung absolut tödtlich bei diesem Kinde seyn mußte, worüber gleichfalls unten die nöthige Gegenerklärung folgen wird.

4.) Supponirt er, daß die oberflächlichen Blut = Unterlaufungen auch bei wirklich schon bestandnem Tode des Kindes noch haben entstehen können, da das Blut in so kurzen Zwischenräumen (einer Vater unser Dauer) selbst in den Gefäßen noch nicht stocken konnte. — Können dann bei wirklich schon bestandnem Tode noch Sugillationen entstehen, besonders wenn sie nicht so oberflächlich sind, als sie von dem H. G. M. Referen-

ten angegeben worden sind? Zur Widerlegung dieses Suppositi wird hiemit dieser Referent auf seine klassischen Schriftsteller Me g g e r verwiesen, a. a. D. S. 92. nota b. p. 103. und S. 372. p. 364. so wie auf Henke a. a. D. S. 526. p. 211. und daß die Blut-Unterlaufungen nicht oberflächlich gewesen sind, zeigt das Inspekt. und Sect. Protokoll bei den Numern 18. 19. 20. 21 und 23. so wie 31. 32 und 38. Endlich

5.) bemerkt der oft benannte Referent, daß noch nicht als entschieden und bewiesen angenommen werden könne, daß das befragte Kind bei dessen Auffinden (spätestens eine Viertelstunde nach der erlittenen Gewalt) unstreitbar schon todt gewesen seyn müsse, und nicht nur mehr scheidet seyn konnte. — Wie kann ein gerichtlicher Arzt, der in einem und eben demselben Superarbitrio behauptet, das Kind sey schon vor erlittener Mißhandlung wegen der abwärts Gesichtslage gegen das unterliegende blutvolle Bett erstickt, und auf solche Art als ein sehr schwaches mit *vita minima* begabtes Wesen gleich wieder gestorben, nun hintendrein Kunstverständige glauben machen wollen, eben dieses schwache, unausgetragene Kind habe nach den nicht zu läugnenden erhaltenen Mißhandlungen, deren auffallende Spuren bei der Obduktion des Leichnams sich offenbaren, noch eine Zeitlang als scheidet fortleben, und, wenn die herbeigekommene Hebamme zweckmäßige Mittel angewendet haben würde, noch gerettet und am Leben erhalten werden können. Welcher Widerspruch! Wenigstens werden apoplectisch todt scheinende, nicht ausge-

tragene, schwache, kurz in die Kategorie des von der C. B. H*. gebornen und mißhandelt gewordenen Kindes, gehörige Kinder wohl schwerlich durch auch noch so schnell angewendete Rettungsmittel beim Leben erhalten werden können.

Nun stellt der H. G. Medicinal-Referent als Resultat seines Superarbitriums eine auf sechserlei Art mögliche Todesart auf, welche das in Frage liegende Kind seines kaum begonnenen Lebens wieder habe berauben können, nämlich:

- 1.) „Ersticken von gehemmtem Athem, durch Blutein-
„guß in Mund und Nase, bei gänzlichem Mangel
„an Hilfe.“

Daß Erstickung hier nicht Statt gehabt habe, ist bereits dargethan worden.

- 2.) „Ersticken des so schwachen Kindes, wenn es
„während dem Ausziehen der Nachgeburt auf das
„Gesicht gelegt wurde.“ Diese Todesart hatte
nicht Statt, weil

α.) das Kind überhaupt nicht an Erstickung gestorben ist.

β.) dasselbe, bis die Mutter die Nachgeburt gehabt, neben der Mutter auf ihrem rechten Bein gelegen hat, ohne daß das Kind von dem Deckbett zugehan gewesen ist. S. Inq. Protok. fol. 87^b q. 206. und

γ.) nach des Medicinal-Referenten eigenem Dafürhalten, das Kind wohl hätte Weile zum Schreien

gehabt, da es auf der Mutter Schenkel frey lag.

3.) „Ersticken unter den zwei Weiberröcken und dem „Kopfpolster, worauf noch der Mutter Kopf lag.“

Hätte auch das Kind in diesem Zeitpunkt, wo es nach Aussage der Inquisitin so wohl, als auch nach des Med. Referenten eigener Darstellung ob vitam minimam schon todt war, noch eine tödtliche Erstickung auf die eben benannte Art erleiden können; so würden sich auch die untrüglichen Kennzeichen dieser Todesart im Leichnam dargestellt, und haben finden lassen.

4.) „Schlagfluß durch eben das gehemmte Athmen.“

Hiergegen lassen sich folgende Einwürfe machen:

a.) Das gehemmte Athmen durch den Blutstrom aus der Gebärmutter ist eben so wenig erwiesen, als daß das freie Liegen auf dem Schenkel mit dem Gesicht das Athemholen gehemmt haben mag.

β.) Hemmung des Athems aber verursacht weit eher den Stick — als den Schlagfluß.

5.) „Schlagfluß vom Druck auf den Hals, und daher gehemmten Rückfluß des Blutes aus dem Gehirn.“

Dieser Todesart wird mit dem Zusatz: wegen des Drucks auf den Kopf beige stimmt, und bemerkt, daß es nicht einzusehen ist, wie man neben diese vor Augen liegende Todesart

noch fünf andere mögliche Todesweisen hinstellen konnte! Endlich:

- 6.) „auch Anfangs nur höchste Schwäche und Scheintod und dann langsamer Uebergang in tödtliche Ohnmacht bei gänzlichem Mangel an Rettungsversuchen.“

Diese Todetart ist wohl nichts anders, als Ausdruck des Erbarmungs- und Mitleids-Gefühls, denn wie kann ein scheinodtes Kind ein Vater unser lang schreien, Inq. Prot. fol. 86^a q. 200. oder einen lauten Schrey thun? ibid. fol. 7^a oder woher sollten sonst die unverkennbaren Merkmale einer Apoplexie entstanden seyn?

So räthselhaft es sonst ist, daß der Med. Referent eine so lange Reihe von Todesarten bei diesem Kinde, das unstreitig die unter n. 5. Bezeichnete erlitten hat, aufstellen mochte; so erklärbar möchte es seyn, warum für keine der andern, nicht aus dem Thatbestand und seinen Erscheinungen hergeleiteten Todesarten entschieden worden ist. —

Mit der schließlichen Bemerkung des Verfassers dieses Superarbitrii, „wie er als höchst wahrscheinlich erachtet, daß dieses Kind unter den erwähnten Umständen auch mit allem Beistande der Kunst dennoch nicht bei Leben zu erhalten gewesen wäre, da seine Lungen zur Aushaltung ihrer Verrichtung selbst zu schwach seyn mußten, und daß bei ihm die mindeste Hinderniß des Athems schon hinreichend seyn konnte, den Tod zu bewirken,“ kann man wohl unter der

Bedingung nur einverstanden seyn, daß man diese höchste Wahrscheinlichkeit mehr dem die Mißhandlung beziehenden Umstand zuschreiben, als sie auf Rechnung des vitae minimae setzen darf, weil doch die Lungen gesund waren, (Sect. Prot. n. 39.) bereits geathmet — folglich das Vermögen, diese Verrichtung fortzusetzen gehabt hatten, wenn nicht von außen Hindernisse hinzutreten, und durch diese die Lungen in ihrer Funktion gestört worden wären.

Es wird nun

IV.

Zur Vergleichung und Gegeneinanderhaltung dieser zwei sich widersprechenden Gutachten übergegangen, wobei man sich aber um so kürzer aufzuhalten erlaubt, als die Resultate dieser Gutachten aus dem vielleicht bereits zu weitläufig Vorgetragenen fließen.

Sie werden wohl aber am besten gegen einander gehalten, indem man sich bemüht, die Widersprüche so wohl aus dem *Judicio medico* des Physikats P*, als auch die aus dem *Superarbitrio* des H. G. Med. Referenten in F*. nach Anleitung der von erst besagtem Physikat aufgeworfenen und beantworteten vier Fragen aufzuzählen und gegen einander über zu stellen:

ad quaest. 1. im *Judicio medico*:

ad quaest. 1. im *Superarbitrio*:

Nach des Physikats: Behauptung war das von der C. B. S*. geborne Kind ein klein, aber doch nicht mehr

Nach des Med. Referenten Behauptung war das von der C. B. H*. geborne noch weit in der Reife zu-

weit von dem Ziele seiner rüchgeblieben und große Le-
 reise entferntes Kind, mit- bensschwäche ihm noch na-
 hin wenigstens 7 Monate türlich.
 alt, folglich ein partus vi-
 talis.

Daß man Ursache habe, mehr auf die Seite des
 Physikats P^r. als auf die des Medic. Referenten
 in Hinsicht des größern oder kleineren reifen Gra-
 des bei diesem Kinde sich zu lenken, ist oben schon
 bei II. und III. aneinander gesetzt, — allein zu-
 gleich auch dargethan worden, daß auf keine Art
 und Weise mit Bestimmtheit behauptet werden
 könne, wie weit dieses Kind in der Reise zurück-
 geblieben sey?

ad quaest. 2. im Ju- ad quaest. 2. im Su-
 dicio medio. perarbitrio.

Das befragte Kind hat Hierinne stimmt zwar das
 nach der Geburt geathmet Superarbitrium überein,
 und gelebt. widerspricht aber doch in so
 ferne dem jud. med., als es
 behauptet, daß das Leben
 des Kindes nach der Geburt
 bloß noch auf der Respira-
 tion beruht habe, da doch
 der Obducent in den bün-
 digsten Punkten gezeigt,
 daß auch der Kreislauf des
 Blutes bei diesem Kinde
 noch Antheil an seinem Le-
 ad

ad quaest. 5. im Ju-
dicio medico.

Die Geburt war im
Ganzen nicht besonders
schwer.

Dieser Widerspruch ist oben ganz auffallend gründ-
lich beseitigt worden.

ad quaest. 4. im Ju-
dicio medico.

Das Kind ist apoplectisch
gestorben, und die Apoplexie
wird als die Todesart des
Kindes erkannt.

So groß nun hier der Widerspruch ist; so kom-
men doch beide Meinungen darinn überein, daß

Annalen d. ges. Heilk. I. 1.

ben auch nach der Geburt
gehabt hat.

ad quaest. 5. im Su-
perarbitrio.

Hier hält man die Ge-
burt im Ganzen für schwer
weil

- 1.) das Kind nach dem ge-
bornen Kopfe noch mit den
Schultern konnte stecken
geblieben seyn.
- 2.) das Kind, obschon das-
selbe im Bette zur Welt ge-
kommen sey, dennoch am
Leben habe Schaden leiden,
und mühsam geboren das
Tageslicht erblickt haben
konnte.

ad quaest. 4. im Su-
perarbitrio.

Das Superarbitrium
stellt sechserlei mögliche To-
desarten auf, wagt es aber
nicht für Eine derselben zu
entscheiden.

§

- 1.) der Medicinal-Referent den Schlagfluß, als die sub n. 5. angegebenen Todesart, für möglich hält und daß
- 2.) das Kind von äußern tödtlich auf sein Leben gewirkt habenden Ursachen gestorben sey, nämlich nach des Physikats Darfürhalten durch Druck auf den Kopf, und nach des Referenten Meynung durch das von außen benommene Athmen.

ad Votum des Physici im Judicio medico.

Der Physikus setzt die Ursache dieser schnell tödtenden Apoplexie in die von der Mutter an dem Kinde verübte Gewalt besonders durch Zusammendrücken des Halses und des Kopfes und erklärt diese Verletzung für absolut tödtlich.

ad Votum des H. G. Med. Referenten im Superarbitrio.

Der Referent entscheidet gar nicht über die nächste Todes = Ursache glaubt aber annehmen zu dürfen, daß dieses Kind durch Blut = Einsaugung in Mund und Nase und durch die Lage auf dem Gesicht allmältig erstickt sey, und hält also diese Läsion für per accidens tödtlich.

Daß die nächste Ursache des Todes bei diesem Kinde in der Zusammendrückung des Kopfes und Halses desselben begründet sey, bin ich mit dem Physikat P*. ganz einverstanden, daß aber die von der G. B. H*. an ihrem neugebornen Kinde angewendete Gewalt von der Art gewesen sey, daß desselben Tod da-

durch nach den vorliegenden Umständen habe erfolgen müssen, wie erst erwähntes Physikat behauptet, kann von mir aus den hier in dem Voto

V.

angegebenen Gründen nicht als geltend angesehen werden, weil ich

1.) nur diejenige Verletzung für unbedingt tödtlich (absolute lethal) halte, wenn sie ganz ohne alle Nebenumstände für sich allein besteht;

siehe: Gebel Versuch einer zweckmäßigen Eintheilung der Verletzungen in medicinisch gerichtlicher Hinsicht.

siehe: Knappe und Herker's kritische Jahrbücher der Staats - Arzneykunde. B. I. Th. II. p. 294 — 306.

siehe: Klein etc. Archiv des Criminal - Rechts. B. VI. St. 4. p. 80. und

2.) diese Eigenschaft der vom Physikat angegebenen Todesart hier fehlt, indem es ja selbst sagt:

„daß solche (absolut tödtliche) Verletzung bei einem noch nicht ausgetragenen Kinde den Tod gar leicht hervorbringe,“

und hat nicht der Umstand, daß diese Leibesfrucht noch ziemlich weit von ihrer Selbständigkeit, oder Reife entfernt war, die Todesursache bedingt? war sie also absolut lethal? nein — sondern die Individualität, auf welche besonders bei Bestimmung der Tödtlichkeit so viel ankommt, wie Plouquet in Commentar. Med. §. 18.

seq. darthut, und der Zufall der aus Unreife her-
 rührenden Schwächlichkeit des Kindes haben diese Verie-
 zung zur zufällig tödtlichen gemacht. Ja es liegt wohl
 noch ein dritter Grund in dem Umstand, daß dieser
 ganze medicinisch — gerichtliche Fall noch etwas zwei-
 felhaft ist, weil das Corpus delicti nicht vollständig
 constatirt ist, indem

- a.) der Anfang der Schwangerschaft nicht sorgfältig
 genug ausgeforscht worden ist. — So fällt es
 z. B. auf, daß die Inquisitin nie in einem Verhör
 über die erste Empfindung der Bewegung ihres
 Kindes im Mutterleibe befragt worden ist; daß
- b.) nicht alle Merkmale der Unreife des obducirten
 Kindes angegeben worden sind, denn so fehlt z.
 B. die Beschreibung der Beschaffenheit der Ohren,
 der Fontanellen, der Tunicae pupillaris, wie das
 alles bereits oben weitläufiger angegeben worden
 ist, und daß
- 3.) Einige Kennzeichen der Apoplexie z. B. der Stand
 der Zunge und die Wölle oder Leerheit des Hirnader-
 geflechtes (plexus chorideus) nicht im Obduktions-
 Protokoll bemerkt worden sind, welche Merkmale
 doch zur gründlichen Fest- Stellung des Thatbestan-
 des nothwendig gewesen wären.

Es sey mir nun erlaubt, diesen Vortrag statt
 mit dem Salv. melior. mit dem Plautus'schen Ausruf
 zu endigen:

Nolo te assentiri mihi
 Ego verum amo, verum volo, dici mihi!
